

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkunft (zwei Container in der Margetshöchheimer Straße, Nähe Freizeitzentrum) des Marktes Zell a. Main

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.10.2019

Der Markt Zell a. Main erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2013 (GVBl. S. 404) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung, die aus zwei Wohncontainern besteht, werden Gebühren erhoben. Die zwei Wohncontainer stehen in der Margetshöchheimer Straße (Nähe Freizeitzentrum).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer, die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen wurden.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer der Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Benutzungs- und Verbrauchsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Wohncontainers als öffentliche Einrichtung wird ein Tagessatz von 17,31 € erhoben. Der Tagessatz ist unabhängig von der Personenzahl, die den Wohncontainer nutzen.
- (2) Für die während der Nutzung der Obdachlosenunterkunft anfallenden verbrauchsabhängigen Nebenkosten erhebt der Markt Zell a. Main einen pauschalen Tagessatz je Person von 2,51 €.

§ 4

Dauer der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit der Räumung der Unterkunft. Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden am Tag der Einweisung bzw. jeweils am Monatsersten im Voraus fällig.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Benutzungsgebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Zell a. Main, den 04.05.2015

Antretter
2. Bürgermeister

(In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.10.2019.)